

Datenschutzgrundverordnung DSGVO 2018
Das Verhältnis von
Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter
Hans G. Zeger, ARGE DATEN
Wien, 29. Jänner 2018

ARGE DATEN © ARGE DATEN 2018

Die ARGE DATEN als PRIVACY-Organisation

Aktivitäten der ARGE DATEN

Öffentlichkeitsarbeit, Informationsdienst:

- Web-Service: +80.000 Besucher/Monat
- Newsletter: rund 5.200 Abonnenten

Mitgliederbetreuung Datenschutzfragen

- 2016: ca. 500 Datenschutz-Anfragen

Rechtsschutz, PRIVACY-Services

- 2016: in ca. 80 Fällen Mitglieder in Verfahren vertreten

Studien- und Beratungsprojekte

- Sichere Tickets
- Onlinebanking
- Smartmeter
- Onlineapotheken

ARGE DATEN © ARGE DATEN 2018

Geplanter Ablauf
DSGVO Basics
Pflichten des Verantwortlichen
Pflichten des Auftragsverarbeiters
der Auftragsverarbeitungs-Vertrag

ARGE DATEN © ARGE DATEN 2018

EU-Neuregelung des Datenschutzes

Was ist die Datenschutz-Grundverordnung?

- **unmittelbar wirksam**: Betriebe, Behörden, Gerichte **MÜSSEN** die Bestimmung direkt anwenden
- **bisher**: die Datenschutzrichtlinie wurde von den Parlamenten der 28 Mitgliedsstaaten teilweise nach Gutdünken interpretiert und umgesetzt, das Berufen direkt auf die Richtlinie war nur schwierig und über Umwege möglich
- die DSGVO ist ein **Kompromiss der Mitgliedsstaaten**, bei dem sich der Rat gegenüber der Kommission wesentlich durchgesetzt hat
- auf Grund des Kompromisses gibt es etwa 27 Verweise auf **nationale Bestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten** (fälschlich "Öffnungsklauseln" genannt)
- abhängig vom "Mut" der EU-Staaten werden **nationale Gestaltungsspielräume** wieder zu unterschiedlicher Handhabung des Datenschutzes in der EU führen
- der Gefahr des Abdriftens in nationale Befindlichkeiten stehen das **"Koheränzverfahren"** und der **EU-Datenschutzausschuss** gegenüber

ARGE DATEN © ARGE DATEN 2018

DSGVO - Grundlagen**EU-Verordnung DSGVO (2016)**

"Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG"

Art. 1 Abs. 1 "Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum **freien Verkehr solcher Daten**."

Art. 1 Abs. 2 "Schutz der **Grundrechte** und **Grundfreiheiten** und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten."

Art. 1 Abs. 3 "Der **freie Verkehr personenbezogener Daten** in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden"

DSGVO gilt nur für "natürliche Personen"

ab 5/2018 **KEIN** Datenschutz (iS der **DSGVO**) für "juristische und sonstige Personen")

Bestimmungen betreffen alle Verwendungsformen persönlicher Daten, nicht nur automatisiert verarbeitete Daten (Art. 2 Abs. 1)

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Grundlagen**DSGVO Art. 3 Abs 2 "räumliche Anwendung"**

- bei Tätigkeiten im Rahmen einer Niederlassung eines **Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters** in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet
- auf alle sonstigen **Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter**, bei
 - a) Angebot von Waren und Dienstleistungen an EU-Bürger (unabhängig ob gegen Bezahlung oder gratis)
 - b) Beobachtung von Verhalten von **Personen**, soweit es innerhalb der EU stattfindet
- alle Verantwortlichen (unabhängig vom Sitz) soweit er dem Recht eines Mitgliedsstaates unterliegt

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Grundlagen

DSGVO Art 4 Z 1 "personenbezogene Daten"
 "alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen"

✓ ähnlich zu DSG2000

DSGVO Art. 4 Z 2 "Verarbeitung"
 "jeden Vorgang oder Vorgangsreihe wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung"

✓ ähnlich zu DSG2000

ARGE DATEN © ARGE DATEN 2018

DSGVO - Grundlagen

DSGVO Art. 4 Z 7 "Verantwortlicher"
 "natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet"

DSGVO Art. 4 Z 8 "Auftragsverarbeiter"
 natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet

✓ ähnlich zu DSG2000

ARGE DATEN © ARGE DATEN 2018

DSGVO - Grundlagen

DSGVO Art. 5 "Treu und Glauben, Zweckbindung"

- Daten müssen rechtmäßig, nach Treu und Glauben und transparent für Betroffenen verarbeitet werden ("**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**")
- Verarbeitung erfolgt für festgelegte Zwecke ("**Zweckbindung**")
- Verwendung der Daten auf notwendiges Maß beschränken ("**Datenminimierung**")
- Daten müssen sachlich richtig und im notwendigen Ausmaß auf dem neuesten Stand sein ("**Richtigkeit**")
- Begrenzung der Speicherdauer identifizierbarer Personendaten ("**Speicherbegrenzung**") [Ausnahme: "im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke"]
- Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen "durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" ("**Integrität und Vertraulichkeit**")
- Verantwortliche müssen die Einhaltung der Grundsätze nachweisen ("**Rechenschaftspflicht**")

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Grundlagen

DSGVO Art. 6 "Rechtmäßigkeit"

Zulässige Datenverwendung (Abs. 1)

- (a) betroffene Person hat Einwilligung (iS Art 7) für bestimmte Zwecke gegeben
- (b) Verarbeitung ist zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen erforderlich (**inklusive vorvertraglicher Maßnahmen**)
- (c) Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich
- (d) um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen
- (e) Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung einer "öffentlichen Gewalt" die dem Verantwortlichen übertragen wurde
- (f) Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht Datenschutzinteressen überwiegen (**nicht anwendbar bei Behörden!**)

Erhebliche Anpassungen erforderlich!

Abs 2, 3: Mitgliedsstaaten können bestehende spezifische Anforderungen präziser festlegen oder verabschieden, um die in der DSGVO vorgegebenen Anforderungen zu genügen

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Grundlagen

DSGVO Art. 6 "Rechtmäßigkeit" II

Abweichende Zwecke (Abs. 4) zulässig, wenn Verantwortlicher berücksichtigt:

- jede Verbindung zwischen Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung
- den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden
- Art der personenbezogenen Daten (besondere Kategorien iS Art. 9, strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten iS Art. 10)
- mögliche Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen
- Vorhandensein geeigneter Garantien, insbesondere Verschlüsselung oder Pseudonymisierung

Geplanter Ablauf

DSGVO Basics

Pflichten des Verantwortlichen

Pflichten des Auftragsverarbeiters

der Auftragsverarbeitungs-Vertrag

Pflichten Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter

Pflichten des Verantwortlichen

- Verarbeiter muss Informationszugang für Betroffene einfach gestalten ("allgemeine Informationspflicht" DSGVO Art. 12)
- Informationspflicht anlässlich der Ermittlung bei Betroffenen (DSGVO Art. 13)
- Informationspflicht anlässlich der Ermittlung von Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen (DSGVO Art. 14)
- Verpflichtung über Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung zu informieren (DSGVO Art. 13)
- Auskunftspflicht an Betroffenen auf Anfrage (DSGVO Art. 15)
- Recht des Betroffenen auf Berichtigung (DSGVO Art. 16)
- Recht des Betroffenen auf Löschung (DSGVO Art. 17)

Welche Pflichten treffen davon den Auftragsverarbeiter?

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

Pflichten Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter

Pflichten des Verantwortlichen II

- Recht des Betroffenen Beschränkung zu verlangen (DSGVO Art. 18)
- Pflicht der Verständigung von Empfänger über Berichtigungen und Löschungen (DSGVO Art. 19)
- Erfüllung des Rechts auf Datenübertragung gegenüber Betroffenen und Dritten ("Datenportabilität" DSGVO Art. 20)
- Beachtung einer datenschutzfreundlichen Technikgestaltung (DSGVO Art. 25)
- Pflicht einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen ✓
- Verpflichtung ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen (DSGVO Art. 30) ✓
- Verpflichtung mit der Datenschutzbehörde zusammen zu arbeiten (DSGVO Art. 31) ✓

Welche Pflichten treffen davon den Auftragsverarbeiter?

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

Pflichten Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter

Pflichten des Verantwortlichen III

- Einhaltung wirksamer Sicherheitsmaßnahmen (inkl. Betriebssicherheit, DSGVO Art. 32) ✓
- **Keine Pflicht Aufsicht oder Betroffene zu informieren, jedoch unverzüglich den Verantwortlichen**
- **Verpflichtung eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen (DSGVO Art. 35)**
- **Verpflichtung Aufsichtsbehörde bei Verarbeitungen mit hohem Risiko zu kontaktieren (DSGVO Art. 36)**
- Verpflichtung zum Datenschutzbeauftragten (DSGVO Art. 37) ✓
- Sicherung des Datenschutzniveaus im internationalen Datenverkehr (DSGVO Art. 44-50) ✓
- Mitarbeiter zum Datengeheimnis verpflichten (DSAG § 6) ✓

Welche Pflichten treffen davon den Auftragsverarbeiter?

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

Pflichten Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter

weitere Pflichten des Auftragverarbeiters

- Eignung (DSGVO Art. 28)
- Informationspflicht des Verantwortlichen bei Heranziehung von Sub-Auftragsverarbeitern (DSGVO Art. 28)
- Einhaltung der vereinbarten Auftragsverarbeitung (DSGVO Art. 28)
- Lösungs- oder Rückgabeverpflichtung nach Auftragsende (DSGVO Art. 28)
- Unterstützungspflicht des Verantwortlichen bei der Einhaltung der DSGVO (DSGVO Art. 28)

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

Pflichten Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter

Typische Auftragsverarbeitertätigkeiten

- Housing Systeme / Software
- Hosting Systemlösungen (Datenbanklösungen, Online-Shops, Buchhaltung, Mitarbeiterverwaltung, ...)
- Wartung
- Datenerfassung
- Gutachten, Analysen
- Backup, Auslagerung
- Cloud- und Internetservices aller Art
- Call-Center

ARGE DATEN © ARGE DATEN 2018

Geplanter Ablauf

DSGVO Basics

Pflichten des Verantwortlichen

Pflichten des Auftragsverarbeiters

der Auftragsverarbeitungs-Vertrag

ARGE DATEN © ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

DSGVO Art. 28 "Auftragsverarbeiter"

- Eignung muss gegeben sein
- keine weiteren Auftragsverarbeiter "ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen"
- rechtliche Vereinbarung erforderlich, die "Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen" enthält

notwendiger Vertragsinhalt:

- Verarbeitung erfolgt nur auf dokumentierte Weise
- verarbeitende Personen wurden zur Vertraulichkeit verpflichtet
- geeignete Sicherheitsmaßnahmen wurden ergriffen (Art. 32)
- Sub-Auftragsverarbeiter werden zur Einhaltung der Vereinbarungen verpflichtet

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

DSGVO Art. 28 "Auftragsverarbeiter" II

notwendiger Vertragsinhalt (Fortsetzung):

- Unterstützung des Verantwortlichen zur Einhaltung der Betroffenenrechte und sonstiger Verpflichtungen gemäß DSGVO
- nach Abschluss der Verarbeitung löscht Auftragsverarbeiter alle Daten oder gibt sie zurück (sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegen stehen)
- stellt dem Verantwortlichen alle notwendigen Informationen zur Einhaltung seiner Verpflichtungen bereit und ermöglicht gegebenenfalls auch Inspektionen

Vertragsgestaltung:

- kann ein Standardvertrag der EU-Kommission verwendet werden
- Vertrag ist schriftlich abzufassen (elektronische Form ist zulässig)

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

DSGVO Art. 28 "Auftragsverarbeiter" III

Nachweis der Eignung:

- Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder
- Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter

kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

Auftragsverarbeiter wird Verantwortlicher, wenn er persönliche Daten entgegen den Bestimmungen der DSGVO verwendet

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages

dokumentierte Verarbeitung personenbezogener Daten
(Art. 28 Abs. 3 lit a)

Formulierungsbeispiel

*Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang und in der Weise, wie dies für die Durchführung der Dienstleistungen notwendig ist und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Verantwortlichen. Dies auch bei Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation. Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck zu verarbeiten. [Die Verarbeitungsschritte sind in Anhang ** dokumentiert.] [Die Verarbeitungsschritte werden durch xxx schriftlich mitgeteilt.]*

Ergänzung

Keine Anwendung, bei rechtlichen Verpflichtungen. In diesem Fall ist Verantwortlicher zu informieren.

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages II

zur Verarbeitung befugte Personen werden zur Vertraulichkeit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 lit b)

Formulierungsbeispiel

*Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigten Personen vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben bzw. einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen und dass diese Personen auf die Pflichten des Auftragsverarbeiter gemäß dieser Vereinbarung aufmerksam gemacht wurden und an ihre Einhaltung gebunden sind. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Verarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht. [Die verwendete Vertraulichkeitserklärung ist in Anhang ** dokumentiert.]*

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages III

Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Art. 28 Abs. 3 lit c)

Formulierungsbeispiel

*Der Auftragsverarbeiter verfügt vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten der personenbezogenen Daten über ein ausreichendes Sicherheitskonzept, das zumindest folgende Punkte regelt: Zugangskontrolle, Personenkontrolle in Verbindung mit Datenträgern, Transport- und Übertragungssicherheit, Protokollierung der Empfänger, Zugriffskontrolle, Nachprüfbarkeit, Backup- und Wiederanlaufmaßnahmen. [Das Sicherheitskonzept ist im Anhang ** dokumentiert.] [Die Sicherheitsmaßnahmen erfolgen gemäß der vom Verantwortlichen bereit gestellten Checkliste.]*

Der Auftragsverarbeiter unternimmt angemessenen Schritte, um die Zuverlässigkeit der Personen zu gewährleisten, die Zugriff auf die personenbezogene Daten haben, einschließlich angemessener Leumundsprüfungen.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass Personen mit Zugriff auf die personenbezogene Daten eine einschlägige Schulung zum Datenschutz erhalten, bevor sie mit Verarbeitungstätigkeiten betraut werden.

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag**Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages IVa**

Regelung der Heranziehung von Subauftragsverarbeitern
(Art. 28 Abs. 3 lit d)

Formulierungsbeispiel - Einzelgenehmigung

Für die Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen nimmt der Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung keinen weiteren Auftragsverarbeiter in Anspruch.

*Vor Einholung der Genehmigung durch den Verantwortlichen führt der Auftragsverarbeiter eine angemessene Eignungs-Prüfung durch und kontrolliert die Leistungen für die Dauer des Unterauftragsverhältnisses fortlaufend. Der Verantwortliche behält sich das Recht vor Nachweise für die laufende Kontrolltätigkeit zu verlangen. [Die Form der Nachweise sind im Anhang *** dokumentiert.]*

Dem Sub-Auftragsverarbeiter sind dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die der Auftragsverarbeiter hat.

Der Auftragsverarbeiter bleibt gegenüber dem Verantwortlichen auch im Fall der Sub-Auftragsverarbeitung in vollem Umfang für die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich.

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag**Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages IVb**

Regelung der Heranziehung von Subauftragsverarbeitern
(Art. 28 Abs. 3 lit d)

Formulierungsbeispiel - Vorabgenehmigung

*Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Verarbeitungstätigkeiten, welche im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden, an die im Anhang *** aufgeführten Sub-Auftragsverarbeiter weiterzugeben.*

*Der Auftragsverarbeiter hat die Ernennung weiterer Sub-Auftragsverarbeiter oder den Austausch bestehender, im Anhang *** aufgeführter Sub-Auftragsverarbeiter schriftlich mindestens xxx Tage im Voraus mitzuteilen.*

Vor Einholung der Genehmigung durch den Verantwortlichen ... [siehe Einzelgenehmigung]

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages V

Unterstützung des Verantwortlichen (Art. 28 Abs. 3 lit e,f)

Formulierungsbeispiel

*Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung von sämtlichen anzuwendenden Datenschutzgesetzen auferlegten Pflichten, darunter unter anderem (a) die Pflichten des Verantwortlichen, eine angemessene Datensicherheit für die personenbezogenen Daten sicherzustellen, (b) die Meldepflichten des Verantwortlichen im Zusammenhang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und (c) die Pflicht des Verantwortlichen zur vorherigen Konsultation der Datenschutzbehörde (soweit erforderlich). [Zur Identifikation und Dokumentation von Datenschutzverletzungen hat der Auftragsverarbeiter einen Prozess gemäß Anhang ** festgelegt.]*

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages VI

Vorgangsweise nach Verarbeitungsende (Art. 28 Abs. 3 lit g)

Formulierungsbeispiel

*Auf Anforderung des Verantwortlichen oder im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung (a) stellt der Auftragsverarbeiter die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unverzüglich ein und (b) gibt dem Verantwortlichen sämtliche unter seiner Kontrolle befindlichen personenbezogenen Daten (einschließlich sämtlicher Kopien davon) zurück. Der Verantwortliche ist berechtigt statt der Rückgabe die dokumentierte Löschung oder Vernichtung der Daten zu verlangen. [Geeignete Maßnahmen zur Löschung bzw. Vernichtung sind in Anhang ** dokumentiert.]*

Ergänzung

Keine Anwendung, bei rechtlichen Verpflichtungen der Datensicherung / Dokumentation / Archivierung.

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages VII

Kontrollmöglichkeit (Art. 28 Abs. 3 lit h)

Formulierungsbeispiel

Der Verantwortliche oder sein Vertreter sowie die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Erfüllung der Pflichten gemäß vorliegender Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu überprüfen. Die Überprüfung umfasst auch vor Prüfungen jener Örtlichkeiten, an denen die Verarbeitung tatsächlich stattfindet.

Im Zuge einer Überprüfung stellt der Auftragsverarbeiter geeignete Mitarbeiter mit angemessenen Fachkenntnissen und Befugnissen für die Beantwortung von Anfragen des Verantwortlichen bzw. den zuständigen Aufsichtsbehörden bereit.

Ergänzung

Auskunftsverpflichten auf Grund anderer rechtlichen Verpflichtungen sind davon unberührt.

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages VIII

sonstige Regelungen gemäß DSGVO

Formulierungsbeispiel - Betroffene

Der Auftragsverarbeiter setzt den Verantwortlichen über den Erhalt eines Begehrens einer betroffenen Person betreffend ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich in Kenntnis, ungeachtet des Inhalts eines solchen Begehrens (darunter unter anderem Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch gegen die Verarbeitung oder ein Begehren im Zusammenhang mit Datenübertragbarkeit).

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in Verbindung mit solchen Anfragen.

Die Verantwortung der Beantwortung der Begehren einer betroffenen Person bleibt ausschließlich beim Verantwortlichen. [Der Auftragsverarbeiter übermittelt eine diesbezügliche Antwort nur mit schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen direkt an die betroffene Person.]

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Inhalt des Auftragsverarbeiter-Vertrages IX

sonstige Regelungen gemäß DSGVO

Formulierungsbeispiel - sonstige Anfragen

Sofern der Auftragsverarbeiter von einer Aufsichtsbehörde (z.B. Versicherungsaufsicht, Datenschutzbehörde), einer Konsumentenschutzstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung Beschwerden, Anfragen oder andere Mitteilungen erhält, die sich auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beziehen, setzt er den Verantwortlichen unverzüglich in Kenntnis und unterstützt den Verantwortlichen in der Beantwortung der Anfrage.

Ergänzung

Auskunftsverpflichten auf Grund anderer rechtlichen Verpflichtungen sind davon unberührt.

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

DSGVO - Auftragsverarbeiter-Vertrag

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

- Vielfältige gegenseitige Verpflichtungen
- im technischen Bereich keine Unterschiede in den Verpflichtungen
- gegenüber Betroffenen bleibt Verantwortlicher
- Verantwortliche UND Auftragsverarbeiter haben sicher zu stellen, dass Schutzniveau auch bei Heranziehung weiterer Sub-Auftragsverarbeiter erhalten bleibt
- Anwendbarkeit der DSGVO bleibt bestehen, unabhängig wie komplex die Verarbeitungskonstruktion ist
- zuständige Aufsichtsbehörde ist jeweils jene Behörde jenes Staates, in dem der Verantwortliche seinen Hauptsitz hat
- es kann zu unterschiedlichen Aufsichtsbehörden für Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter kommen

Der schriftliche Auftragverarbeitungs-Vertrag ist mit der DSGVO komplexer und wichtiger als früher

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

ARGE DATEN

© ARGE DATEN 2018